

STATUTEN

VEREINS FACHGRUPPE BAUMEDIATION SDM

SEITE 1

Artikel 1

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Fachgruppe Baumediation SDM» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am gleichen Ort wie der Sitz des Vereins «Schweizerischer Dachverband Mediation» SDM, zurzeit Bern. Er ist Aktivmitglied des Dachverbandes.

Zweck

- 2 Der Verein bezweckt, die Konfliktprävention, Konfliktberatung und die mediative Konfliktlösung in der Planungs-, Bau- und Immobilienbranche zu fördern. Er pflegt auch den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern und gegen Aussen.

Artikel 2

Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.
- 2 Der Antrag auf Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Fördermitglieder.
- 3 Als Aktivmitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden: natürliche Personen, die Mediatorinnen und Mediatoren sind und sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

- 4 Als Passivmitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden: natürliche Personen, welche den Vereinszweck unterstützen, ohne aktiv mitzuarbeiten.

- 4 bis Als Fördermitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden: natürliche oder juristische Personen, die mit durch den Vorstand festgelegten Beiträgen ihr Interesse an den Vereinsangelegenheiten bekunden möchten.

- 5 Fördermitglieder und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und nehmen an der Vereinsversammlung lediglich mit beratender Stimme teil.

- 6 Der Vorstand kann Aktivmitglieder, welche die Voraussetzungen der aktiven Mitarbeit nicht mehr erfüllen, in den Status von Passivmitgliedern versetzen.

Artikel 3

Mitgliederbeiträge

- 1 Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Vereinsversammlung jährlich festgelegt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die Fördermitglieder werden durch den Vorstand festgelegt (Art. 2 Abs. 4 bis).

STATUTEN

VEREINS FACHGRUPPE BAUMEDIATION SDM

SEITE 2

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Konkurs, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss
- 2 Ein allfälliger Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Ein Rekurs an die Vereinsversammlung ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses möglich.

Artikel 5

Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der bzw. die Rechnungsrevisoren.
- 2 Weitere Organe können von der Vereinsversammlung eingesetzt werden.

Artikel 6

Vorstand

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 3 natürlichen Personen:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten;
 - c) weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied oder eine aussenstehende Person als Geschäftsführung einsetzen.

- 3 Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- 4 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Vereinsbudget.

Artikel 7

Pflichten

- 1 Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.
- 2 Wird eine Geschäftsführung eingesetzt, obliegt dieser die Erledigung der vom Vorstand übertragenen Vereinsgeschäfte und die Vertretung gegen aussen. Sie ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig und wird von ihm beaufsichtigt.
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus dem Vertrag mit der Geschäftsführung. Der Vorstand kann ein Geschäftsreglement erlassen.
- 4 Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

STATUTEN

VEREINS FACHGRUPPE BAUMEDIATION SDM

SEITE 3

Artikel 8

Vereinsversammlung

- 1 Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung.
- 2 Anträge für an der Vereinsversammlung zu behandelnde Geschäfte sind bis spätestens 40 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
- 3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 9

Befugnisse der Vereinsversammlung

- 1 Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsberichten sowie Budget;
 - b) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und von mindestens einem Rechnungsrevisor;
 - c) Festlegung des Mitgliederbeitrages für die Aktiv- und Passivmitglieder;
 - d) Einführung und Festsetzung des Umfangs und der Höhe einer Mandatsaufgabe durch die Mitglieder;
 - e) Behandlung von Rekursen von Mitgliedern gegen den Ausschuss durch den Vorstand;
 - f) Statutenänderungen;
 - g) Auflösung des Vereins.

- 2 In der Vereinsversammlung verfügt jedes Aktivmitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffen lit. e) und f) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 3 Passivmitglieder und Fördermitglieder dürfen an der Vereinsversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 10

Rechnungsrevisor

- 1 Mindestens ein Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung Bericht und Antrag vor.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den SDM (Art. 1 Abs. 1).

STATUTEN

VEREINS FACHGRUPPE BAUMEDIATION SDM

SEITE 4

Artikel 13

Streitigkeiten

Bei intern nicht lösbaren Streitigkeiten wird der Konflikt in einer Mediation bearbeitet und eine Lösung gesucht.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

- 1 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.12.2012 in Zürich angenommen.
- 2 Anlässlich der Vereinsversammlung vom 17.03.2016 und vom 19.03.2019 wurden die Statuten teilrevidiert. Sie ersetzen frühere Fassungen.
- 3 Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Hinweise

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets eingeschlossen.

Die zwölf Gründungsmitglieder vom 12.12.2012 waren (in alphabetischer Reihenfolge):

Peter Bösch, Jürg Fischer, Jürg Gasche Bühler, Ruedi Gassmann, Bruno Huber, Rupert Kündig, Peter Leuenberger, Susanne Sacchetti, Christian Salis, Ueli Soom, Walter a. Speidel, Eleonore Wagmann-Sämann.

Fachgruppe Baumediation SDM

Kristina Kröger	Jürg Gasche Bühler
Präsidentin	Vorstandsmitglied